



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaften der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16903

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 18 / 12 vom 29. Mai 2012

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Medienwissenschaften
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 29. Mai 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Medienwissenschaften
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 29. Mai 2012

Aufgrund des §2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S.90), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Ziele des Studiums	3
§ 2 Akademische Grade	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn.....	3
§ 4 Aufbau des Studiums	4
§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang	4
§ 6 Leistungspunkte (LP) und ECTS	4
§ 7 Modularisierung des Lehrangebots	5
§ 8 Kernbereich	5
§ 9 Optionalbereich	6
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	6
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 12 Prüfende und Beisitzende	8
II. Bachelorprüfung	8
§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung	8
§ 14 Zulassung	9
§ 15 Prüfungsleistungen und qualifizierte, aktive Teilnahme	9
§ 16 Formen der Leistungserbringung	10
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 18 Wiederholungen von Prüfungsleistungen	13
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	13
§ 20 Bachelor-Arbeit	15
§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit, Möglichkeit der Wiederholung	16
§ 22 Bildung der Gesamtnote für den Bachelor-Studiengang	17
§ 23 Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen.....	18
§ 24 Zeugnis und Transcript of Records	18
§ 25 Urkunde	18
§ 26 Diploma Supplement	19
III. Schlussbestimmungen	19
§ 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	19
§ 28 Aberkennung des Bachelor-Grades	19
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 30 Übergangsregelungen	20
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung	20

Anhang

Studienverlaufsplan und Modulhandbuch des BA Medienwissenschaften

I.

Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

Das Studium im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Medienwissenschaften soll der bzw. dem Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Berufsqualifizierung vermitteln. Es soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf der Basis eines breiten fachlichen Grundlagenwissens befähigen.

Der Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften qualifiziert die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit im Mediensektor, z. B. für redaktionelle, konzeptionelle und gestalterische Arbeiten in unterschiedlichen Medien und mit Medien befassten Unternehmen.

Die wirtschaftswissenschaftlichen und medienökonomischen Anteile des Studiums eröffnen zusätzlich die Felder Medien- und Kulturmanagement, Public Relations sowie Marketing. Auf Seiten der Informatik sind Anwendungsberatung, Softwareergonomie und Oberflächengestaltung, technische Redaktion sowie System- und Programmentwicklung zu nennen.

§ 2

Akademische Grade

Die bestandene Bachelor-Prüfung stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums dar. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Zusammenhänge des Fachs als Grundlage für ein aufbauendes Master-Studium überblicken kann. Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelor-Studiums erbracht, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) In den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften kann eingeschrieben werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.

(2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

- die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht

bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die im Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist.

Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung

- (3) Der Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs sind nach § 8 dieser Ordnung im Kernbereich die Fachgebiete Medienkultur, Medienökonomie, Medieninformatik und Medienpraxis zu studieren. Nach § 9 dieser Ordnung ist das Studium durch einen fächerübergreifenden Optionalbereich zu ergänzen.

(2) Die am Studiengang beteiligten Fächer erstellen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Modulbeschreibungen, Studienpläne und Veranstaltungskommentare. Sie geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen und die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen und der Module zu den Fächern. Sie informieren weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und geben Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung der Lehrveranstaltungen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluss der Prüfungen sechs Semester. Bachelor-Arbeit, alle Prüfungen und Praktika sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Der Studienumfang im Kernbereich (§ 8) beträgt insgesamt 146 LP/ECTS. Der Umfang des Optionalbereichs (§ 9) beträgt 22 LP/ECTS. (Pflichtveranstaltungen im Umfang von 56 LP/ECTS, Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang 112 von LP/ECTS). Außerdem ist eine Bachelor-Arbeit (12 LP/ECTS) anzufertigen. Insgesamt sind 180 LP/ECTS zu erreichen. Die Bedeutung, Berechnung und Vergabe von Leistungspunkten (LP) und ECTS wird in § 6 dieser Ordnung erläutert.

§ 6

Leistungspunkte (LP) und ECTS

(1) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. 30 Leis-

tungspunkte pro Semester umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Prüfungsanforderungen des Moduls erfüllt sind.

(3) Das Bachelor-Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen worden sind. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden von 5.400 Stunden. Die pro Semester, Modul und Prüfung zu erbringenden Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (LP/ECTS) werden im Curriculum und in den Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Ein Leistungspunkt nach Abs. 1 entspricht einem Leistungspunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt und so angelegt sind, dass sie in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(2) Das Studienvolumen der Fächer gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule. Die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche und -praktische Grundkenntnisse sowie Schlüsselqualifikationen. Die Aufbaumodule gelten der Vertiefung fachwissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen. Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden; ein Vorlesungsverzeichnis legt den Veranstaltungskatalog für alle Module fest.

(3) Das Modul wird abgeschlossen durch die Modulprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann die qualifizierte, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sein, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wird. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Kernbereich

Das Studium im Kernbereich gliedert sich in spezifische Veranstaltungen der Fachgebiete Medienkultur, Medienökonomie, Medieninformatik, deren jeweiliger Umfang sich wie folgt verteilt: 60 LP/ECTS im Bereich Medienkultur, 23 LP/ECTS im Bereich Medienökonomie, 21 LP/ECTS im Bereich Medieninformatik. 28 LP/ECTS im Bereich Medienpraxis sowie 14 LP/ECTS im Bereich Praktika ergänzen den Kernbereich.

§ 9

Optionalbereich

Der Optionalbereich umfasst insgesamt 22 LP/ECTS. Da er vorwiegend der praktischen Berufsqualifizierung dient, soll er je nach Berufswunsch und individueller Zielsetzung in folgenden Bereichen frei gestaltet werden:

- Schreiben – Argumentieren – Präsentieren 6 LP/ECTS
- Studium Generale 16 LP/ECTS

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studienganges an anderen Hochschulen oder in verwandten Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz (2) entsprechend.

(5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen (1) bis (4) ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

(8) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse oder Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften einen Prüfungsausschuss für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungs-

ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen, wenn mehrere zur Auswahl stehen. Prüfende für die Bachelor-Arbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II.

Bachelor-Prüfung

§ 13

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung umfasst insgesamt 180 LP/ECTS. Sie besteht aus den Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. (1) dieser Ordnung, die in den nach § 8 studierten Fachgebieten, dem Optionalbereich gemäß § 9 und der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 erbracht wurden.

§ 14

Zulassung

(1) Zu Prüfungen im Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein. Wird in den Modulbeschreibungen die qualifizierte, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls verlangt, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wird, ist dies Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelor-Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.

(3) Die Meldung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Meldung sind beizufügen

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen in der Form der bisher erreichten Leistungspunkte nach Abs. (2);
3. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet
4. eine Erklärung darüber, ob endgültig nicht bestandene Prüfungen vorliegen.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Abs. (1) bzw. Abs. (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem gleichen, einem verwandten oder in einem vergleichbaren Studiengang befindet, oder
4. eine Prüfung in dem Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall Beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist.

§ 15

Prüfungsleistungen und qualifizierte, aktive Teilnahme

(1) Jedes Modul des Bachelor-Studienganges wird abgeschlossen durch die Modulprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann die qualifizierte, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sein, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wird. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. Die Noten aller benoteten Module gehen in die

Abschlussnote ein; ausgenommen sind die im Optionalbereich sowie im Modul Praktika erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfung beziehen sich auf die Inhalte der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen. Die zu erbringende Prüfungsleistung entspricht einem Workload von 90 Stunden.

(3) Im Fach Medienkultur wird die Modulprüfung in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Die Modulprüfung kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden und innerhalb des durch § 16 und die Modulbeschreibungen gegebenen Rahmens fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(5) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester zu erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.

(6) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.

(7) In den Veranstaltungen des Fachs Medieninformatik kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

(8) In den Veranstaltungen des Fachgebietes Medienökonomie kommt für das Modul Grundzüge der BWL A bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Für die Module Medienökonomie sowie Quantitative Methoden und Statistik kommt die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Medienwissenschaften zur Anwendung.

(9) Bei Veranstaltungen im Optionalbereich kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Im Optionalbereich werden die Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 16

Formen der Leistungserbringung

(1) Prüfungsleistungen können als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen erbracht werden.

(a) Klausurarbeiten:

- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.
- Die Dauer einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Umfang des zugehörigen Workloads. Sie beträgt 60 bis 120 Minuten. Eine weitere Festlegung erfolgt in den Modulbeschreibungen.
- Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungssekretariat oder durch den Lehrenden mitzuteilen.

(b) Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(c) Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 12 Seiten mit insg. ca. 30.000 Zeichen liegen. Schriftliche Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Für Wiederholungsprüfungen ist § 18 Abs. (7) zu beachten.

(d) Projekt- oder Praxisarbeiten:

Die Medienpraxismodule werden mit einer Projektarbeit abgeschlossen, diese werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Aufgabenstellung und Umfang der Projektarbeiten sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von jeweils 14 LP eingehalten werden kann. Für Wiederholungsprüfungen ist § 18 Abs. (7) zu beachten.

(e) Praktika:

Die außeruniversitären Praktika werden durch Bescheinigungen der Praktikumsstelle belegt. Zudem ist in Absprache mit der oder dem Betreuenden ein Praktikumsbericht (Umfang: ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen) anzufertigen. Die oder der Betreuende bewertet die Praktika anhand der Berichte mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.

Weitere Festlegungen zu Art und Dauer/Umfang der Prüfungsleistungen können in den Modulbeschreibungen erfolgen.

(2) Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme erfolgt in Form eines Seminarpapiers, das sich auf die Inhalte der jeweiligen Veranstaltung bezieht. Es hat einen Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen. Der Nachweis wird nicht benotet.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

(2) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden.

(3) Setzt sich die Note einer Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so ist gewichtet nach der in der Modulbeschreibung geregelten Gewichtung der Mittelwert zu bilden. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,5 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis einschließlich 5,0 = mangelhaft.

§ 18

Wiederholungen von Prüfungsleistungen

(1) Im Fach Medienkultur kann eine nicht bestandene Prüfung in der Regel bei derselben Prüferin, bei demselben Prüfer mit gleichen Inhalten zweimal wiederholt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung auch in einer anderen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung abzulegen. Die zweite Wiederholung einer Klausur wird auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung abgehalten. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 16 Abs. 1 (b) und § 17 entsprechend. Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.

(2) Im Fach Medieninformatik gelten für die Wiederholung und das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik in der jeweils geltenden Fassung.

(3) In den Veranstaltungen des Fachgebietes Medienökonomie kommen für die Wiederholung und das endgültige Nichtbestehen des Moduls Grundzüge der BWL A die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Es gilt die Regelung für die Assessmentphase, nach der einmal die Möglichkeit besteht, eine Modulprüfung zweimal zu wiederholen. Für die Module Medienökonomie sowie Quantitative Methoden und Statistik kommen für die Wiederholung und das endgültige Nichtbestehen die Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Medienwissenschaften zur Anwendung (§ 18, Abs. (1) und (6)). (4) In den Medienpraxis-Modulen kann eine nicht bestandene Prüfung in der Regel bei derselben Prüferin, bei demselben Prüfer mit gleichen Inhalten zweimal wiederholt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung auch in einer anderen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung abzulegen. Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.

(5) In den Modulen Praktika sowie Optionalbereich/Schlüsselqualifikationen ist die Anzahl aller Wiederholungen auf die Zahl der wiederholbaren Prüfungen beschränkt. Jede einzelne Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Werden Veranstaltungen gewählt, die zum Geltungsbereich anderer Hochschulprüfungsordnungen gehören, so finden unbeschadet des Satzes 1 hinsichtlich der Möglichkeiten der Wiederholung und der Nachbesserung die Regelungen der dortigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(6) Eine Modulprüfung nach den Absätzen 1, 4 und 5 ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(7) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten

(8) Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist in § 21 (5) und (6) geregelt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
- die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder

- wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
- wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. vor der jeweiligen Prüfungsphase ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
- wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungsphasen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsfähigkeit enthält oder das Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Bei Prüfungen gem. § 16 Abs. (1) werden die Abmeldefristen und Prüfungsphasen und Abgabephasen im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt gegeben. Die Prüfungsphasen und Abgabephasen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Instituten festgelegt.

(3) Täuscht ein Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5

HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 20

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit welcher der Bachelor-Studiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Bachelor-Studiengangs Medienwissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten à 2.500 Zeichen (100.000 Zeichen) nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden. Sie ist in einem der drei Studienbereiche Medienkultur, Medienökonomie oder Medieninformatik nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten anzufertigen.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 Absatz (1) bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder

des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 12 LP eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz (2) zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelor-Arbeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie wirkt sich nicht im Hinblick auf eine Verlängerung der Regelstudienzeit aus. Überschreitet die Dauer der Krankheit zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

(7) Die Bachelor-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt sein.

(8) In Absprache mit der oder dem Prüfenden kann die Bachelorarbeit auch als Gruppenarbeit abgeleistet werden.

§ 21

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit, Möglichkeit der Wiederholung

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelor-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 20 Absatz (4) genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Bildung der Gesamtnote für den Bachelor-Studiengang

- (1) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Bachelor-Studiengang werden die Modulnoten sowie die Bachelor-Arbeit gewichtet; die Noten aus dem Optionalbereich und dem Modul Praktika bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Modulnoten werden jeweils mit der den Modulen zugeordneten Leistungs- bzw. ECTS-Punktzahl multipliziert. Die Note der Bachelor-Arbeit wird mit dem Faktor 12 multipliziert. Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit wird durch 144 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 180 zu vergebenden Leistungs- bzw. ECTS-Punkten nach Abzug der 36 Leistungs- bzw. ECTS-Punkte, die im Optionalbereich sowie im Praktikum erbracht wurden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Note der Bachelor-Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (3) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 23

Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 2. die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit der Note mangelhaft bewertet wird.
- (3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält

§ 24

Zeugnis, Transcript of Records

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Bachelorarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Bachelorarbeit und die erzielte Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 25

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin / vom Dekan und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 26

Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Aberkennung des Bachelor-Grades

Der Bachelor-Grad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit 2/3 Mehrheit.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 30

Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften eingeschrieben waren, können ihre Bachelor-Prüfung letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der alten Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften vom 14. 3. 2008 (AM. Uni. Pb. Nr. 12/08) in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. 10. 2010 ablegen.
- (3) Auf Antrag kann in den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften nach dieser Prüfungsordnung gewechselt werden.

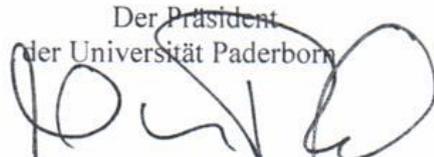
§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften vom 14. März 2008 (AM. Uni. Pb. Nr. 12/08) in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Oktober 2010 (AM. Uni. Pb. Nr. 54/10) tritt außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Mai 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 23. Mai. 2012.

Paderborn, den 29. Mai 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Studienverlaufsplan und Modulhandbuch des BA Medienwissenschaften Studienverlaufsplan

Module	LP	Workload	P/WP	Formen der Leistungserbringung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
--------	----	----------	------	--------------------------------	----------------------------

Fakultät f. Kulturwissenschaften:

1 - Basismodul Medientheorie/-geschichte	12	360			1.-4. (2)
Einführung Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung			P WP WP	Seminarpapier Seminarpapier Modulprüfung	

2 - Aufbaumodul Medientheorie/-geschichte	12	360			3.-6. (2)
Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung			WP WP WP	Seminarpapier Seminarpapier Modulprüfung	

3 - Basismodul Medienanalyse (Musik, visuelle Medien, Text i. d. Medien, digitale M.)	12	360			1.-4. (2)
Einführung Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung			P WP WP	Seminarpapier Seminarpapier Modulprüfung	

4 - Aufbaumodul Medienanalyse (Musik, visuelle Medien, Text i. d. Medien, digitale M.)	12	360			3.-6. (2)
Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung			WP WP WP	Seminarpapier Seminarpapier Modulprüfung	

5 - Modul Mediensoziologie/-pädagogik/-psychologie	12	360			1.-6. (2)
Einführung Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung			P WP WP	Seminarpapier Seminarpapier Modulprüfung	

Summe Medienkultur	60	1800			
---------------------------	-----------	-------------	--	--	--

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften:

6 - Modul Grundzüge BWL A	9	270	P	Klausur	1.-6. (1)
----------------------------------	---	-----	---	---------	-----------

Fakultät für Kulturwissenschaften:

7 - Modul Medienökonomie	9	270	P P	Klausur Klausur	1.-6. (2)
---------------------------------	---	-----	--------	--------------------	-----------

8 - Modul Quantitative Methoden und Statistik	5	150	P P	Klausur Hausarbeit	1.-6. (2)
--	---	-----	--------	-----------------------	-----------

Summe Medienökonomie	23	690			
-----------------------------	-----------	------------	--	--	--

Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik:

9 - Modul Einführung in die Informatik für Geisteswissenschaftler	8	240	P	Klausur	1.-6. (2)
10 - Modul Grundkonzepte des WWW Einf. Web-bezogene Sprachen Web-basierte Informationssysteme	13	390	P P	Klausur Klausur	1.-6. (2)
Summe Medieninformatik	21	630			

Fakultät für Kulturwissenschaften / IMT:medien:

11 - Modul Medienpraxis Seminar / Übung	14	420	WP	Projektarbeit	1.-6. (2)
12 - Modul Projekt / Medienpraxis Seminar / Übung	14	420	WP	Projektarbeit	1.-6. (2)

Fakultät für Kulturwissenschaften:

13 - Modul Praktika Praktikum Vor- und Nachbereitung	14	420	WP	Prakt.bescheinigung Prakt.bericht	1.-6. (6)
Summe Medienpraxis	42	1260			
14 - Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen Schreiben, Präsent., Argument. Studium Generale	22	660	WP	Prüf. Lehrveranst. Prüf. Lehrveranst.	1.-6. (6)

BA-Arbeit	12	360		BA-Arbeit	6. (1)
------------------	----	-----	--	-----------	-----------

Summe	34	1020			
--------------	-----------	-------------	--	--	--

Summe gesamt	180	5400			
---------------------	------------	-------------	--	--	--

Abkürzungen:

LP	Leistungspunkte
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

Der Studienverlaufsplan gilt als Empfehlung und als Orientierung und kann individuell zusammengestellt werden. Es werden immer so viele Veranstaltungen angeboten, dass die Module in zwei Semestern abgeschlossen werden können.

Die fachspezifischen Lehrveranstaltungen werden mit Kurzkomentaren und Zuordnungshinweisen versehen und vor Semesterbeginn im Veranstaltungs- und Prüfungsmanagement-System der Universität Paderborn (PAUL) veröffentlicht. Darüber hinaus wird eine Druckversion des medienwissenschaftlichen Veranstaltungsangebotes erstellt, die den Studierenden auf den institutseigenen Internetseiten auch als pdf-Dokument zur Verfügung steht. Zudem wird das Veranstaltungsangebot durch zusätzliche fachinterne Aushänge kommentiert und aktualisiert.

Modulhandbuch

Fakultät für Kulturwissenschaften:

Modul 1: Basismodul Medientheorie/-geschichte					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
1	360 h	12	1.-3. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Einführung b) Veranstaltung c) Veranstaltung	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 60-80 Studierende	
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Qualifikationsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Fach in seiner grundsätzlichen Struktur und in seinen inhaltlichen wie methodischen Voraussetzungen kennenlernen - Verständnis für die Problemstellungen und Methoden der Medienwissenschaften gewinnen - Kenntnis basaler theoretischer Ansätze und Autoren erwerben - einen ersten mediengeschichtlichen Überblick gewinnen - Einblick in Inhalte und Methoden der Mediengeschichtsschreibung erhalten - erste spezifische Frage- und Problemstellungen der unterschiedlichen mediengeschichtlichen Epochen kennenlernen <p>Spezifische Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkennen und Verstehen der Wechselbeziehungen zwischen Theorie, Analyse und Praxis - Fähigkeit die eigene Perspektive zu relativieren, Reflexion der eigenen Vorurteilsstruktur - Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens: <ul style="list-style-type: none"> - Bibliotheksbenutzung - Benutzung von Nachschlagewerken - Bibliographieren - Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten - Argumentationsfähigkeit - Stärkung der sozialen Kompetenz im Seminarkontext durch Diskussionen und Gruppenarbeiten - Erlernen grundlegender Präsentationsmöglichkeiten 				
3	<p>Inhalte</p> <p>Das Basismodul Medientheorie/-geschichte dient der Einführung in den Gegenstandsbereich und dem Erwerb erster fundierter Fachkenntnisse. Im Vordergrund stehen erste Definitionen zum Medienbegriff, die kritische Reflektion von Alltagsannahmen über die Medien und die Einführung in die basalen Methodenprobleme des Fachs.</p> <p>Neben dem Einführungsseminar (Pflicht) werden Proseminare zu bestimmten Einzelthemen angeboten (Wahlpflicht). Die Seminare verfahren exemplarisch: Anhand ausgewählter Texte sowie medialer Materialien werden beispielhafte Problemkonstellationen der Medientheorie, der Mediengeschichte und ihrer Wechselbeziehung erarbeitet; die Veranstaltungen knüpfen an die Medienerfahrung der Studierenden an und stellen diese in einen neuen Rahmen.</p>				
4	<p>Lehrformen</p> <p>Einführungen, Proseminare, Seminare, Vorlesungen</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>				

6	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen. Die Modulprüfung kann in Form einer Hausarbeit (Umfang ca. 12 Seiten mit insg. ca. 30.000 Zeichen) oder Klausur (90minütig) erbracht werden.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 12 Leistungspunkte vergeben.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die für das Modul angebotenen Veranstaltungen z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: MA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (12/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Hartmut Winkler</p>
11	<p>Sonstige Informationen ---</p>

Modul 2: Aufbaumodul Medientheorie/-geschichte

Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
2	360 h	12	3.-6. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	<p>Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung b) Veranstaltung c) Veranstaltung</p>	<p>Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h</p>	<p>Selbststudium 270 h</p>	<p>geplante Gruppengröße 40-60 Studierende</p>	
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen im Umgang mit der historischen und theoretischen Perspektivenvielfalt in der Medienwissenschaft erwerben - ein erweitertes Wissen im Feld der Einzelmedien, der Medienkonzepte und des Medienvergleichs - zusätzliches Fachwissen und eine differenziertere Auffassung im Feld der Mediengeschichte - die Fähigkeit, eigene Fragen zu verfolgen, eigenständig zu recherchieren und weiterführende Inhalte selbst zu erarbeiten <p>Spezifische Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Recherche - Strukturierung und Bearbeitung selbst gewählter Themen - Erprobung unterschiedlicher Darstellungs- und Präsentationstechniken 				

3	<p>Inhalte Aufbauend auf das Basismodul Medientheorie/-geschichte stehen der Erwerb und die Vertiefung von Fachkenntnissen und kritischer Reflektion im Mittelpunkt. Medientheorie und -geschichte werden nun als ein Orientierungsraum erfahren; aktuelle Fragestellungen können besser eingeordnet und differenzierter analysiert werden. Das Sachwissen im Feld der Medien wird vertieft, das mediengeschichtliche Wissen wird verbreitert. Es geht um theoretische oder mediengeschichtliche Ansätze, die komplexer sind oder bestimmte Kenntnisse voraussetzen, wobei zunehmend auch solche Fragen einbezogen werden, die innerhalb der Theoriebildung offen oder umstritten sind. Auch im Aufbaumodul ist das Vorgehen an Beispielproblemen orientiert.</p>
4	<p>Lehrformen Seminare, Vorlesungen</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Das Basismodul Medientheorie/-geschichte sollte abgeschlossen sein.</p>
6	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen. Die Modulprüfung kann in Form einer Hausarbeit (Umfang ca. 12 Seiten mit insg. ca. 30.000 Zeichen) oder Klausur (90minütig) erbracht werden.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 12 Leistungspunkte vergeben.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die für das Modul angebotenen Veranstaltungen z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: MA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (12/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Hartmut Winkler</p>
11	<p>Sonstige Informationen ---</p>

Modul 3: Basismodul Medienanalyse (Musik in den Medien, visuelle Medien, Text in den Medien)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
3	360 h	12	1.-3. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Einführung b) Veranstaltung c) Veranstaltung	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 60-80 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> - Basiskompetenz, konkrete Medienprodukte zu analysieren, - erste Kenntnisse der wichtigsten Analysemethoden und -verfahren, - die Fähigkeit, die eigene Sicht, Vorannahmen und Wertungen zu relativieren, - ästhetische Kriterien zur Wahrnehmung und Bewertung medialer Produkte und Praxen, - Kenntnis eines erweiterten Spektrums von Medienprodukten. Spezifische Schlüsselqualifikationen <ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmungsfähigkeit - Argumentationsfähigkeit - Geschmacksbildung - Nutzung verschiedener Darstellungstechniken 				
3	Inhalte Das Basismodul Medienanalyse greift die Medienerfahrung und Medienkompetenz auf, die die Studierenden mitbringen, und baut sie zielgerichtet aus. Der eigene mediale Erfahrungsraum wird durch Konfrontation mit Medienmaterial erweitert und problematisiert. Hier geht es darum, von vordergründigen Qualitätsurteilen Abstand zu nehmen, um die spezifische Ästhetik und die Funktion für unterschiedliche Publika zu reflektieren. Material sind mediale Produkte der Massen- und Populärkultur, Beispiele aus zurückliegenden Phasen der Mediengeschichte und künstlerisch-experimentielle Werke, Randprodukte der Medienlandschaft und innovative Medienkonzepte.				
4	Lehrformen Einführungen, Proseminare, Seminare, Vorlesungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen. Die Modulprüfung kann in Form einer Hausarbeit (Umfang ca. 12 Seiten mit insg. ca. 30.000 Zeichen) oder Klausur (90minütig) erbracht werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 12 Leistungspunkte vergeben.				

8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die für das Modul angebotenen Veranstaltungen z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: MA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (12/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Annette Brauerhoch
11	Sonstige Informationen ---

Modul 4: Aufbaumodul Medienanalyse (Musik in den Medien, visuelle Medien, Text in den Medien)					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
4	360 h	12	3.-6. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung b) Veranstaltung c) Veranstaltung	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 40-60 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zum Umgang auch mit schwierigeren Medienprodukten - differenzierteres Set von Analysemethoden - Fähigkeit zu einer theoriegeleiteten Betrachtung medialer Massenkultur - Fähigkeit zur Analyse von medienübergreifenden Phänomenen wie Ironie, Reflexivität, Zitatverhältnisse, gezielte Ambiguität, Camp und Subtext - Verbreiterte und vertiefte Kenntnis von Medienprodukten, Formaten und Genres Spezifische Schlüsselqualifikationen <ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmungs- und Argumentationsfähigkeit - Fähigkeit, ästhetische Erfahrung zu verbalisieren - Kompetenz im Einsatz mediengestützter/multimedialer Präsentationstechniken bei der Analyse und der Vermittlung der Ergebnisse 				
3	Inhalte Das Aufbaumodul Medienanalyse baut die Kenntnisse aus, die im Basismodul Gegenstand waren. Durch vergleichende Analysen werden Sensibilitäten für die Ästhetik einzelner Medienprodukte entwickelt, ihre Eigenlogiken und Grenzen erkannt und Mediendifferenzen formuliert. Besonderes Gewicht kommt der Fähigkeit zu, ästhetische Phänomene in eine verständliche und differenzierte Sprache zu übersetzen. Dies dient der Vorbereitung auf eine sowohl gegenstands- wie auch projektbezogene Berufstätigkeit, in der – kooperativ und in gemischten Teams – ästhetische und inhaltliche Entscheidungen zu treffen sind.				

4	<p>Lehrformen Seminare, Vorlesungen</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Das Basismodul Medienanalyse sollte abgeschlossen sein.</p>
6	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen. Die Modulprüfung kann in Form einer Hausarbeit (Umfang ca. 12 Seiten mit insg. ca. 30.000 Zeichen) oder Klausur (90minütig) erbracht werden.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 12 Leistungspunkte vergeben.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die für das Modul angebotenen Veranstaltungen z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: MA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (12/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Annette Brauerhoch</p>
11	<p>Sonstige Informationen ---</p>

Modul 5: Modul Mediensoziologie/-pädagogik/-psychologie					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
5	360 h	12	1.-6. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung b) Veranstaltung c) Veranstaltung	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 60-80 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> - Einblick in die gesellschaftliche Bedeutung und Funktionsweise der Medien - Kenntnis der basalen Begriffe und Konzepte der mit den Medien befassten Sozialwissenschaften - Grundlagen der Medienwirkung und der Medienwirkungsforschung - Grundlagenkenntnis im Feld Mediensozialisation und Medienpädagogik - grundlegende Kenntnisse über experimentelle, empirische und quantitative Verfahren - Fähigkeit zur Interpretation und Vermittlung der Ergebnisse Spezifische Schlüsselqualifikationen <ul style="list-style-type: none"> - Recherche, Argumentationsfähigkeit - Graphische Darstellung quantitativer Ergebnisse - Stärkung sozialer und kommunikativer Kompetenzen 				
3	Inhalte Mediensoziologie, Medienpädagogik und Medienpsychologie stellen analytische Werkzeuge bereit und verlängern diese in Gestaltungsvorschläge. In enger Wechselbeziehung zu Medientheorie und -geschichte werden Theorien zu Publikum und Öffentlichkeit vermittelt und deren historische Veränderung reflektiert. Das Modul fasst die gesellschaftlichen, politischen und Subjekt-bezogenen Aspekte der Medien zusammen. Im Mittelpunkt stehen Mediennutzung, Medienwirkung und Rezeption. Auf gesellschaftlicher Ebene geht es um die Rolle der Medien innerhalb funktional differenzierter Gesellschaften. Auf individueller Ebene geht es um die Probleme der Mediensozialisation. Weitere Schwerpunkte sind die Institutionentheorie, Medienpolitik und -regulierung. Querverbindungen zur Ökonomie, zur Sozialwissenschaft und zur empirischen Forschung werden behandelt.				
4	Lehrformen Einführungen, Seminare, Vorlesungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen. Die Modulprüfung kann in Form einer Hausarbeit (Umfang ca. 12 Seiten mit insg. ca. 30.000 Zeichen) oder Klausur (90minütig) erbracht werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines				

	Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 12 Leistungspunkte vergeben.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die für das Modul angebotenen Veranstaltungen z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: MA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (12/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Dorothee Meister
11	Sonstige Informationen ---

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften:

Modul 6: Modul Grundzüge BWL A					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
6	270 h	9	1.-6. Sem.	WS	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Veranstaltung	Kontaktzeit 6 SWS / 120 h	Selbststudium 150 h	geplante Gruppengröße 600 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre, - Einblick in die wirtschaftlichen Mechanismen, die das Handeln in Medienunternehmen und ihr Agieren im Markt bestimmen, - Grundkenntnisse Marketing, - Einblick in die Fachsprache der Wirtschaftswissenschaften, - Fähigkeit zwischen verschiedenen Fachsprachen und Fachkulturen zu moderieren. Spezifische Schlüsselqualifikationen <ul style="list-style-type: none"> - Strategien des Wissenserwerbs - Kooperations- und Teamfähigkeit in den Hausaufgabenteams und Projektgruppen - Eigenverantwortliche Informationssuche u. a. im Internet 				
3	Inhalte Das Modul führt in die Betriebswirtschaftslehre mit einem Gesamtüberblick über die von ihr bearbeiteten Themenfelder, ihre theoretische Basis und die wissenschaftstheoretischen Grundlagen ein. Teilmodul ‚Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre und des Managements‘: Fragestellungen und Arbeitsgebiete der Betriebswirtschaftslehre, ihre theoretischen und methodischen Grundlagen und der gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Rahmen, in dem sich unternehmerisches Handeln vollzieht. Aus der Kennzeichnung des Wertschöpfungsprozesses werden die Akteure des Unternehmenshandelns, Interessen und Ziele im Unternehmen, Fragen des strategischen Managements sowie der Koordination und Steuerung des Handelns von und in Organisationen bzw. Unternehmen				

	<p>abgeleitet und erarbeitet. Besonderes Gewicht wird Fragen der Organisation eingeräumt.</p> <p>Teilmodul ‚Leistungswirtschaftliche Prozesse: Beschaffung, Produktion, Absatz bzw. Marketing‘: Im Rahmen der Vorlesung Beschaffung und Produktion werden die Grundlagen der Produktions- und Kostentheorie erläutert. In der Vorlesung Marketing wird ein Überblick über das Leitkonzept des Marketing gegeben. Die grundlegenden Instrumente und Methoden des Marketing werden aus einer austauschtheoretischen Perspektive vorgestellt und institutionelle Besonderheiten des Marketing diskutiert.</p> <p>Teilmodul ‚Jahresabschlüsse und Besteuerung‘: Aufgabe und Funktionen von Jahresabschlüssen werden dargestellt. Anschließend erfolgt eine Einführung in die Technik des Rechnungswesens (doppelte Buchführung). Auf dieser Basis werden die wesentlichen Grundlagen der Bilanzierung und der Bewertung von Vermögen und Kapital erarbeitet. Außerdem werden im Rahmen dieser Veranstaltung die für Unternehmen wesentlichen Steuerarten (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer) einführend behandelt.</p>
4	<p>Lehrformen Vorlesungen, Übungen</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Klausur (90minütig) abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Klausur bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 9 Leistungspunkte vergeben.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Das Modul findet auch Verwendung in folgenden Studiengängen: Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (9/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrende der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</p>
11	<p>Sonstige Informationen ---</p>

Fakultät für Kulturwissenschaften:

Modul 7: Modul Medienökonomie					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
7	270 h	9	1.-6. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung b) Veranstaltung	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 210 h	geplante Gruppengröße 60-80 Studierende	
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Qualifikationsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Medienökonomie und Medienmanagement - Einblick in das Funktionieren der Märkte und Unternehmen der Medien - Kommunikator- wie auch Rezipientenperspektive - Einblick in die Grundlagen der Medienproduktion und des Marketing - Grundlagen Medienregulation und Kommunikationswissenschaft <p>Spezifische Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategien des Wissenserwerbs - Gezielte Vorbereitung zur Einordnung von Märkten und Unternehmen - Eigenverantwortliche Informationssuche u. a. im Internet 				
3	<p>Inhalte</p> <p>Medienökonomie: Grundlagen der Medienmärkte aus mikroökonomischer und kommunikationswissenschaftlicher Perspektive unter Berücksichtigung des Zusammenspiels staatlicher /öffentlich-rechtlicher und privatwirtschaftlicher Institutionen. Dabei werden vor allem kommunikationswissenschaftliche Grundlagen, nicht zuletzt die „zweite Mutter“ der Medienökonomie, inhaltlicher Bestandteil der Darstellung.</p> <p>Medienmanagement: Steuerung und Kontrolle sowie Finanzierung moderner international agierender Medienunternehmen, Konzerne sowie Netzwerken von Medienschaffenden (Projektnetzwerke) vor dem Hintergrund eines modernen, unternehmerisch orientierten Managementverständnisses.</p> <p>Medien und Marketing: Die Symbiose aus Marketing, PR, Werbung und Medien ist Arbeitsschwerpunkt, konkurrieren doch die Medienunternehmen sowohl auf dem Rezipienten- als auch Werbemarkt. Die Vermittlung dieses Zusammenhangs ist essentiell zum Verständnis modernen Medieneinsatzes und moderner Geschäftsmodelle der Medienunternehmen.</p> <p>Medienregulierung: Ob Kinder- und Jugendmedienschutz, Wahrung der Grundrechte oder auch die Selbstregulierung der Medien – Regulierung und staatliche Kontrolle, auch im internationalen Vergleich, beeinflussen die Medienmärkte nachhaltig und eindeutig. Daher ist eine Auseinandersetzung sowohl mit den Grundlagen als auch den Folgen integraler Bestandteil einer Medienökonomieausbildung.</p>				
4	<p>Lehrformen Vorlesungen</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Keine</p>				
6	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer 60minütigen Klausur in der Veranstaltung ‚Medienökonomie I‘ und einer 90minütigen Klausur in der Veranstaltung ‚Medienökonomie II‘ abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellen. Die Modulnote ergibt sich aus den Teilprüfungen mit folgender Gewichtung: 44% für die 60minütige Klausur und 56% für die 90minütige Klausur.</p>				

7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn beide Klausuren bestanden wurden. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 9 Leistungspunkte vergeben.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Das Modul findet auch Verwendung in folgenden Studiengängen: Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, BA Populäre Musik und Medien.
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (9/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Jörg Müller-Lietzkow
11	Sonstige Informationen ---

Modul 8: Modul Quantitative Methoden und Statistik					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
8	150 h	5	1.-6. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung b) Übung	Kontaktzeit 4 SWS / 60 h	Selbststudium 90 h	geplante Gruppengröße 40-60 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Bewertung des Leistungsvermögens einzelner Methoden - Basiswissen grafische Darstellung quantitativer Zusammenhänge - Basiswissen der wichtigsten statistischen Grundbegriffe und Parameter - „Lesefähigkeit“ empirischer Untersuchungen Spezifische Schlüsselqualifikationen <ul style="list-style-type: none"> - Strategien des Wissenserwerbs - Eigenverantwortliche Informationssuche, u. a. im Internet - Erstellung wissenschaftlicher Erhebungsinstrumente - Präsentation eigener Ergebnisse (Korrektur- und Hausaufgaben) 				
3	Inhalte Ziel ist es, den Studierenden grundlegende Datenerhebungsmethoden, Techniken und einfache statistische Auswertungsverfahren sowie zentrale Parameter und Ergebnisgrößen zu vermitteln. Erreicht werden soll, dass die Studierenden qualitative und quantitative empirische Forschungsarbeiten aus den Bereichen Medienwissenschaften, Kommunikationswissenschaft, Medienökonomie und Medienmanagement richtig interpretieren und nutzen können. Hierzu ist es wichtig, die Grundlagen sowie die Interpretation, nicht aber die einzelnen mathematischen Schritte zu erlernen. Hinzu kommt bei Bedarf die Vermittlung der Nutzungskompetenz grundlegender Statistiksoftware.				

4	Lehrformen Vorlesung
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine
6	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Klausur (60minütig) und einer Gruppen-Hausarbeit (2-3 Studierende; insgesamt ca. 10 bis 15 Seiten mit insg. ca. 25.000 bis 37.500 Zeichen) abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellen. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der beiden Teilprüfungen mit folgender Gewichtung: 60% für die Klausur und 40% für die Gruppen-Hausarbeit.
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Klausur und die Gruppen-Hausarbeit bestanden wurden. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 5 Leistungspunkte vergeben.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Das Modul findet auch Verwendung in folgenden Studiengängen: ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften.
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (5/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Jörg Müller-Lietzkow
11	Sonstige Informationen ---

Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik:

Modul 9: Modul Einführung in die Informatik für Geisteswissenschaftler					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
9	240 h	8	1.-6. Sem.	SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung b) Übung		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 4 SWS / 60 h	Selbststudium 150 h	geplante Gruppengröße 40-60 Studierende
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> - erster Überblick über die Denk- und Arbeitsweisen der Informatik - Kenntnis informatischer Basiskonzepte und –Begriffe - Einblick in die gesellschaftliche Bedeutung der Informatik und der digitalen Medien - Basisverständnis Formalisierung und Formalsprachen - Fähigkeit, Software nicht mehr von der Nutzer- sondern von der Erstellerseite her zu denken - Basiskenntnisse HTML und JavaScript - Einblick in die Fachsprache der Informatik - Fähigkeit zwischen verschiedenen Fachsprachen und Fachkulturen zu moderieren 				

	<p>Spezifische Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transferkompetenz: Computergrundlagen - Aneignung fachfremder Konzepte
3	<p>Inhalte</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Einblick in die verschiedenen Teilbereiche der Informatik. Wichtige Konzepte der Teilbereiche theoretische, praktische und angewandte Informatik werden vorgestellt und erläutert. Wo dies möglich und sinnvoll ist, werden die Inhalte anhand von praktischen Beispielen in der Übung (z. B. zu HTML / JavaScript) vertieft.</p> <p>Die Veranstaltung ist inhaltlich z.B. wie folgt gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motivierender Überblick: Von Schrift und Zahl zu Hypermedia - Grundlagen des Internet: Entstehung, Paketvermittlung, Adressierung, Protokolle, Client-Server-Modell - Darstellung von Daten in Computern: Codierung von natürlichen und ganzen Zahlen (binär und hexadezimal), logischen Werten sowie Zeichenketten - Trennung von Form und Inhalt am Beispiel HTML: Motivation für Auszeichnung, Struktur von Dokumenten, grundlegende Tags, Formatangaben, Cascading Style Sheets, Bez. zu SGML u. XML - Formale Beschreibung von Regelsystemen: formale Sprachen, Grammatiken, Syntaxdiagramme, Syntaxbäume - Syntaxanalyse: endliche Automaten, reguläre Grammatiken, Chomsky-Hierarchie, Übersetzer - Algorithmen: Bsp. Multiplikation, formale Beschreibung von Abläufen - Formalisierung und Berechenbarkeit, Kernkonzepte höhere Programmiersprachen - Einführung in die Programmierung am Beispiel JavaScript: Grundkonzepte, Funktionen, Objekt-orientierung - Vom Programm zur Anwendung: JavaScript und HTML, - Abstrakte Datenstrukturen: Strukturierte Programmierung, Schlangen, Keller, Suchbäume, Wörterbuch
4	<p>Lehrformen</p> <p>Vorlesung, Übung</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Das Modul wird mit einer Klausur (120minütig) abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Klausur bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 8 Leistungspunkte vergeben.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Das Modul findet auch Verwendung in folgenden Studiengängen: Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend).</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote</p> <p>Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (8/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Dr. Harald Selke</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>---</p>

Modul 10: Modul Grundkonzepte des WWW					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
10	390 h	13	1.-6. Sem.	s.u.	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen WS: a) Veranstaltung Übung Sose: b) Veranstaltung Übung	Kontaktzeit 4 SWS / 60 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße 40-60 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> - Sprachen, die zur Entwicklung von Web-Präsenzen eingesetzt werden, verstehen, anwenden und beurteilen, - einfache Web-Präsenzen mit den dafür heute gebräuchlichen Sprachen und Methoden entwickeln, - Sprachen, die in Zukunft für solche Aufgaben eingesetzt werden, dann selbständig erlernen - grundlegende, allgemeine Programmier Techniken anzuwenden - Kenntnisse in HTML, PHP, JavaScript und XML, - Kenntnisse der basalen Konzepte der technischen Kommunikation via Internet, - Basiskenntnisse Datenbanken und Client-Server-Programmierung. Spezifische Schlüsselqualifikationen <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungskompetenz verschiedener Architekturkonzepte - Kooperations- und Teamfähigkeit durch Gruppenarbeit 				
3	Inhalte 1. Einführung in Web-bezogene Sprachen (WS, V4/Ü2, 8 Leistungspunkte) Die Studierenden werden in mehrere aktuelle Web-bezogene Sprachen eingeführt (HTML, PHP, JavaScript und XML). In den Übungen wenden sie diese Sprachen an, um kleine Web-Präsenzen zu entwickeln. Außerdem lernen sie den Aufbau und typische Eigenschaften von Programmier- und Beschreibungssprachen kennen und verstehen. 2. Web-basierte Informationssysteme (Sose, V2/Ü2, 5 Leistungspunkte) Die Veranstaltung gibt einen Überblick der relevanten konzeptuellen Grundlagen Web-basierter Informationssysteme. Hierzu zählen frühe Entwicklungen des Hypertext und Virtuelle Gemeinschaften genauso wie der Bereich der computergestützten kooperativen Zusammenarbeit (Computer Supported Cooperative Work). Aus dem Bereich technischer Grundlagen werden Protokolle und Kommunikationsmechanismen Web-gestützter Informationssysteme sowie ihre architektonischen Grundlagen betrachtet. Im Praxisteil wird in Gruppenarbeit im Rahmen eines semesterbegleitenden Projekts, aufbauend auf den Vorlesungen aus dem ersten und zweiten Semester, eine kleinere Implementation zum Thema Web-basierte Systeme erstellt. Dabei ist es das Lernziel, die Verknüpfung von Client-Server-Systemen und Datenbanken zu erarbeiten, eigenständig zu implementieren, zu dokumentieren und abschließend zu präsentieren.				
4	Lehrformen Vorlesungen, Übungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				

6	Prüfungsformen Das Modul wird mit zwei gleichgewichtigen Klausuren (jeweils 120minütig) abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellen. Die erste Klausur wird im Anschluss an die Veranstaltung ‚Einführung in Web-bezogenen Sprachen‘ erbracht, die zweite im Anschluss an die Veranstaltung ‚Web-basierte Informationssysteme‘.
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn beide Klausuren bestanden wurden. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 13 Leistungspunkte vergeben.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Das Modul findet auch Verwendung in folgenden Studiengängen: Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend).
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (13/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrende des Instituts für Informatik
11	Sonstige Informationen ---

Fakultät für Kulturwissenschaften / IMT:medien:

Modul 11: Modul Medienpraxis					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
11	420 h	14	1.-6. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung b) Übung	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 8 SWS / 120 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße 10-20 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> - Basiskenntnisse der Medientechnik - Basiskenntnisse/-erfahrung in der Medienproduktion - Einblick in die Technik audiovisueller Medien (Videokamera, Tonaufzeichnung, Schnitt) - praktische Erfahrung in diesem Bereich - Einschätzen ästhetischer Kriterien bei der Produktion, - Fähigkeit, die eigenen Produkte einzuschätzen und zu verbessern Spezifische Schlüsselqualifikationen <ul style="list-style-type: none"> - Transferkompetenz: Anwendung unterschiedlicher Medientechniken - Strukturierung von Projekten und Koordinierung der damit verbundenen Arbeitsabläufe - Kooperationsfähigkeit durch teamorientierte Aufgabenstellungen 				

3	<p>Inhalte Das Modul Medienpraxis dient dazu, die theoretische Ausbildung gezielt zu ergänzen: Die Begegnung mit der materialen Seite der Medien und der Medientechnik ist notwendig, um sich von der Oberfläche der Medienprodukte zu lösen und die Regeln kennen zu lernen, die vom Material und von der verwendeten Technik ausgehen. Einen zweiten Schwerpunkt bildet eine Einweisung in die grundlegenden Prozesse der Medienproduktion. Die Vorbereitung und Abwicklung von Übungsprojekten soll die Kreativität der Studierenden fördern und die Fähigkeit zu praktischer Kooperation verbessern. In Ergänzung zu den studienbegleitenden Praktika ist das Modul auch als Brücke zur späteren Berufspraxis wichtig. Das Modul dient der Einführung in exemplarische Praxisfelder der Medientechnik und Mediengestaltung.</p>
4	<p>Lehrformen Seminare, Übungen, Workshops, Projekte</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Projektarbeit (Umsetzung spezifischer Schlüsselkompetenzen entsprechend des in § 16, (1), (d) erläuterten Workloads) abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Projektarbeit bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 14 Leistungspunkte vergeben.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Für dieses Modul angebotene Veranstaltungen finden z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: MA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (14/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Kooperation mit dem IMT:medien: der Universität Paderborn. Koordination externer Lehraufträge: Geschäftszimmer des Instituts für Medienwissenschaften.</p>
11	<p>Sonstige Informationen ---</p>

Modul 12: Projekt / Medienpraxis					
Kennnummer 12	Workload 420 h	Credits 14	Studien- semester 1.-6. Sem.	Häufigkeit des Angebots WS/SoSe	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Übung b) Projekt	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h ---	Selbststudium 390 h	geplante Gruppengröße 10-20 Studierende	
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Qualifikationsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Konzept ihres Projekts eigenständig entwickeln und mit der Unterstützung der Lehrenden realisieren - Medientechniken gezielt und abgestimmt auf die Ziele des Projekts auswählen und einsetzen - die Differenz zwischen Amateur-/Workshop-Produkten und professionellen Produkten erkennen - das Konzept auf die zur Verfügung stehenden Techniken, Kompetenzen und Ressourcen abstimmen <p>Spezifische Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transferkompetenz Medientechniken - Konzeptionelles Denken - Improvisationsfähigkeit - Kooperationsfähigkeit durch die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte 				
3	<p>Inhalte</p> <p>Auf der Basis, die im Modul Medienpraxis gelegt worden ist, dient das Projekt-Modul Medienpraxis dazu, das erworbene Grundwissen zu vertiefen und innerhalb einer größeren praktischen Arbeit anzuwenden. Gebrauchswesen und Einsatzmöglichkeiten von Medientechnik können so geübt werden. Hieraus ergeben sich Einsichten in die Funktionalität unterschiedlicher Techniken in konkreten Anwendungskontexten. Voraussetzung hierfür ist die Entwicklung eigenständiger Ideen für die Erarbeitung funktionierender Konzepte.</p> <p>Themen der Projekte in diesem Modul können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinogruppe - Workshop Videoschnitt - 16mm Filmschnitt - Multimedia- und Webdesign - Workshop Industriephotographie - 3-d-Modelling - Einführung Datenbanktechniken - Medien(pädagogische) Projekte konzipieren und realisieren 				
4	<p>Lehrformen Projekt, Übung</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Das Modul Medienpraxis muss erfolgreich abgeschlossen sein.</p>				
6	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Projektarbeit (Umsetzung spezifischer Schlüsselkompetenzen entsprechend des in § 16, (1), (d) erläuterten Workloads) abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt.</p>				
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Projektarbeit bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 14 Leistungspunkte vergeben.</p>				

8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Für dieses Modul angebotene Veranstaltungen finden z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: MA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (14/144). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende
11	Sonstige Informationen ---

Fakultät für Kulturwissenschaften:

Modul 13: Modul Praktika					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
13	420 h	14	1.-6. Sem.	WS/SoSe	2 Monate
1	Lehrveranstaltungen Praktikum Vor- und Nachbereitung	Kontaktzeit ---	Selbststudium ---	geplante Gruppengröße ---	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> - Praxiserfahrung im Mediensektor - Einblick in mögliche Berufsfelder, zusätzliche Kriterien zur Auswahl des exakten Berufsfelds - Erfahrung mit der eigenen Rolle als Berufstätiger - Fähigkeit zum Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis - Fähigkeit, Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte, einzuordnen und zu bewerten Spezifische Schlüsselqualifikationen <ul style="list-style-type: none"> - Bewerbungstechnik - social skills 				
3	Inhalte Die Vorbereitung auf den Berufseinstieg erweist sich für Medienwissenschaftler als anspruchsvoll, da die Praxisfelder heterogen und die Ansprüche an Absolventen komplex sind. Ein Praktikum außerhalb der Hochschule kann helfen, erste Praxiserfahrungen zu sammeln, mögliche Berufsfelder zu eruieren und Kontakte zu möglichen Arbeitgebern zu knüpfen. Darüber hinaus geht es darum, Medienproduktion unter professionellen Bedingungen kennen zu lernen und das an der Hochschule Erlernte im Feld der praktischen Berufstätigkeit zu erproben. Das Praktikum soll einen Umfang von 2 Monaten umfassen. Da der Wissenstransfer von der Hochschule in die Praxis nicht unilinear verläuft, sondern die Felder je eigenen Logiken folgen, bedarf es einer wissenschaftlich reflektierten Begleitung von Praxiserfahrungen. Dies soll durch vorbereitende				

	und nachbereitende Veranstaltungen vermittelt werden, die den Studierenden Gelegenheit geben, ihre Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte zu reflektieren.
4	Lehrformen ---
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine
6	Prüfungsformen Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen.
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Praktikumsbescheinigung vorgelegt und ein Praktikumsbericht verfasst und bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 14 Leistungspunkte vergeben.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ---
9	Stellenwert der Note für die Endnote Das Modul ist nicht endnotenrelevant.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Praktikumskoordination der Fakultät für Kulturwissenschaften
11	Sonstige Informationen ---

Modul 14: Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen					
Kennnummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
14	660 h	22	1.-6. Sem.	WS/SoSe	6 Semester
1	Lehrveranstaltungen A) Schreiben, Präsentieren, Argumentieren B) Studium Generale	Kontaktzeit insgesamt 6 SWS / 90 h insgesamt 16 SWS / 320 h	Selbststudium 90 h	geplante Gruppengröße variabel	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele Teilbereich ‚Schreiben – Argumentieren – Präsentieren‘ - Ausbau Schlüsselqualifikationen - Erfahrung mit verschiedenen Präsentationstechniken - das eigene Auftreten reflektieren und verbessern Teilbereich ‚Studium Generale‘ - fachübergreifende Perspektiven, Fachwissen und Allgemeinbildung erwerben, - lernen, eigene Interessen zu entwickeln und zu verfolgen, - Fähigkeit im Umgang mit fremden Fachkulturen und Interdisziplinarität stärken.				

	<p>Spezifische Schlüsselqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Anwendung diverser berufsrelevanter Arbeitstechniken - Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher wie mündlicher Form - Stärkung der Kooperationsfähigkeit und Erweiterung der kommunikativen Kompetenzen durch die Auseinandersetzung mit Studierenden und Lehrenden anderer Disziplinen
3	<p>Inhalte</p> <p>Der Teilbereich ‚Schreiben – Argumentieren – Präsentieren‘ (6 ECTS / 6 SWS) umfasst die Gebiete der mündlichen sowie schriftlichen Kommunikation und ermöglicht es den Studierenden, ihre Kompetenzen im Hinblick auf diese berufsrelevanten Aspekte zu schulen und zu fundieren. Themen der Seminare und Übungen im Teilbereich ‚Schreiben - Argumentieren - Präsentieren‘ können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Rhetorik - Entwicklung argumentativer Strategien - Moderationstechniken - Vermittlung diverser Präsentationstechniken - Übungen zum journalistischen und kreativen Schreiben <p>Im Teilbereich ‚Studium Generale‘ (16 ECTS / 16 SWS) stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen, um individuelle Schwerpunkte für die angestrebte Berufsqualifikation zu setzen. Desweiteren ermöglicht ein Besuch von Veranstaltungen außerhalb des Kernbereichs die Reflektion der eigenen Fachkultur und erweitert den im BA bereits angelegten Aspekt der Interdisziplinarität um weitere Perspektiven.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Vorlesungen, Seminare, Übungen</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>variabel</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>variabel</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Für dieses Modul angebotene Veranstaltungen finden z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: MA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls sind nicht endnotenrelevant.</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>---</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>---</p>

Bachelor-Arbeit					
Kennnummer ---	Workload 360 h	Credits 12	Studien- semester 6. Sem.	Häufigkeit des Angebots ---	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Bachelor-Arbeit		Kontaktzeit 10 h	Selbststudium 350 h	geplante Gruppengröße ---
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele - innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachwissenschaftliches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen Spezifische Schlüsselqualifikationen - Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher Form - Anwendung der erlernten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens - Anwendung entsprechender Software zur Textverarbeitung sowie zur grafischen/visuellen Aufbereitung				
3	Inhalte Mit der Bachelor-Arbeit wird der Bachelor-Studiengang abgeschlossen. Thema und Aufgabenstellung müssen aus einem der forschungsrelevanten Felder des Faches kommen.				
4	Lehrformen Selbststudium				
5	Teilnahmevoraussetzungen Regelung gemäß der Bachelor-Prüfungsordnung.				
6	Prüfungsformen Schriftliche Erbringung gemäß der Bachelor-Prüfungsordnung.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreicher Abschluss der Bachelor-Arbeit. Es werden 12 Leistungspunkte vergeben.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ---				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Bachelor-Arbeit ist endnotenrelevant. Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Hartmut Winkler				
11	Sonstige Informationen ---				

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**